

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 80/002/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2024	Ausschuss für Wirtschaftsf., Tourismus und Stadtentwickl.	Vorberatung
10.12.2024	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
10.12.2024	Stadtrat	Entscheidung

Modifizierung der Förderung Starthilfe

Mit dem Beschlüssen FB01/006/2022 und FB 1/001/2023 ist die Förderrichtlinie „Starthilfe“ beschlossen und eingeführt worden.

In den letzten beiden Jahren ist die Förderung sehr gut angenommen worden.

Um die Fördersumme richtig einzusetzen und um eine gewisse Verbindlichkeit in die Fortführung eines Betriebes/ einer Tätigkeit zu erlangen, soll eine Bindungsdauer (Zeitraum für die von Eröffnung des Betriebs bis zur Schließung/ Übergabe) von 2 -3 Jahren in die Förderrichtlinie aufgenommen werden.

Zu entscheiden ist, ob die Bindungsdauer aufgenommen werden soll.

Weiter zu entscheiden ist, ob die Bindungsdauer 2 oder 3 Jahre betragen soll.

Auszug aus der modifizierten Förderrichtlinie (Ergänzung in rot):

§ 3 – Zuwendungsempfänger/ Rückzahlung

- (1) Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die einen Betrieb nach § 2 erstmalig eröffnen, erweitern oder einen bestehenden Betrieb fortführen und hierzu einen Mietvertrag über die Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren abgeschlossen haben.
- (2) Mietverträge die innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraum einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren abgeschlossen.
- (3) Neueröffnungen sind grundsätzlich auch dann förderfähig, wenn sich die Gewerbefläche im Eigentum des Antragstellers befindet und der Erwerb dieser Gewerbefläche nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
- (4) Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Unternehmenssitz (Hauptniederlassung) in der Samtgemeinde Fürstenau liegt.
- (5) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss:
 - a. sich verpflichten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren den Betrieb zu führen / Die Tätigkeit auszuüben (Bindungsdauer).

- b. Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der geförderte Betrieb/ die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der Bindungsdauer beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
- c. Die Rückzahlungssumme nach §4 errechnet sich aus der Differenz des Betrags der ausgezahlten Zuwendung abzüglich der Monate, die der Betrieb in Fürstenuan ansässig war bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bindungsdauer.
- d. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet wurden

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

In der Förderrichtlinie „Starthilfe“ soll eine Bindungsdauer (Zeitraum für die von Eröffnung des Betriebs bis zur Schließung/Übergabe) von 2 / 3 Jahren aufgenommen werden.

H e r d e m a n n
Stabsstelle

W ü b b e l
Stadtdirektor

Anlagen

- Modifizierte Förderrichtlinie „Starthilfe“